

Leitfaden für Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, Werbegemeinschaften und Stadtmarketingverantwortliche



Neue Impulse für die (Innen-)Stadt

Landesgesetz über lokale Entwicklungs-
und Aufwertungsprojekte (LEAPG)



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU



Handelsverband
Rheinland-Pfalz

Städtetag^{RLP}

Inhalt

1. Was ist ein BID?	4
2. Ideen- und Vorbereitungsphase	6
- Wo können lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte entstehen?	6
- Wer kann ein LEAP initiieren?	6
- Was sind die Ziele und Maßnahmen?	7
3. Der Aufgabenträger	8
- Wer setzt die Maßnahmen um?	8
- Wie bekommt der Aufgabenträger die Anschriften der betroffenen Grundstückseigentümer?	8
4. Antragstellung	9
- Wie wird der Antrag bei der Gemeinde gestellt?	9
- Was passiert nach Antragstellung?	9
5. Umsetzungsphase	10
- Was passiert nach einem positiven Anhörungsverfahren?	10
- Mustersatzung	10
- Wie ist die Abgabenerhebung geregelt?	11
- Was geschieht während der LEAP-Laufzeit?	12
6. Abschluss / Weiterführung	13
- Wie lange besteht ein LEAP?	13
- Wann tritt das Gesetz in Kraft?	13
7. Ablauf eines LEAP-Prozesses	14
8. FAQs	14
9. Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG)	15
10. Ansprechpartner	22
11. Impressum	23



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Was ist ein BID?



Was haben der Times Square in New York, China Town in Los Angeles, Piccadilly Circus in London und der Neue Wall in Hamburg gemeinsam? Sie alle sind sogenannte Business Improvement Districts (BIDs). Was 1970 in Toronto (Kanada) begann, ist inzwischen weltweit ein Erfolgsmodell.

Worum geht es?

Das Ziel von Business Improvement Districts ist es, die Attraktivität von Quartieren zu steigern und dadurch Kundenfrequenzen zu erhöhen sowie zusätzliche Kaufkraft zu binden. Anders als bei herkömmlichen Stadtmarketinginitiativen werden im Falle von BIDs grundsätzlich alle Eigentümer gewerblich genutzter Grundstücke im Quartier zur Finanzierung herangezogen. Basis für die Einrichtung von BIDs ist das Erreichen einer gesetzlich geregelten Zustimmungsquote im Rahmen eines formalen, rechtlich verbindlich geregelten Verfahrens.

Dort, wo BIDs bisher eingerichtet wurden, haben sie sich als wichtiges Element der Stadtentwicklung etabliert. Durch das Engagement und die Eigeninitiative von Grundeigentümern sowie Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben wurden Quartiere aufgewertet, Immobilienwerte erhalten und beispielsweise Leerstände wiederbelebt. Dreh- und Angelpunkt von BIDs ist somit das eigenverantwortliche Handeln der lokalen Akteure. Sie selbst sollen die Initiative zur Gründung eines BIDs ergreifen und Ziele definieren, die man gemeinsam für das betroffene Gebiet erreichen will.

Aus BID wird LEAP

Mit der Verabschiedung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) am 22. Juli 2015 hat die Landesregierung auch in Rheinland-Pfalz den Weg zur Gründung von Business Improvement Districts freigemacht. In unserem Bundesland heißen sie lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPs).

Die Implementierung von BIDs scheiterte hierzulande bislang an der Berechnung der Grundlage für die Erhebung der LEAP-Abgabe, da hierfür Wohneigentum grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Abgabe herauszurechnen war. Da dies bei der regelmäßig gemischten Nutzung innerörtlicher Immobilien oft kaum möglich ist, konnte bisher kein BID in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

Um die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes zu gewährleisten, wurde das LEAPG am 28. Januar 2021 novelliert. Damit ist der Umgang mit Immobilien, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nun offener gestaltet.

Eigeninitiative gefordert

Ob ein LEAP gegründet werden soll, entscheiden die ortsansässigen Akteure selbst. Hierfür muss bei den Anliegenden die Erkenntnis vorhanden sein, dass Maßnahmen zur Aufwertung des betreffenden Quartiers auch ökonomisch sinnvoll sind. Eine LEAP-Initiative lebt von der Kooperationsbereitschaft der Menschen im Quartier. Die Bereitschaft vieler Akteure, Ideen, Arbeitszeit und nicht zuletzt auch das eigene Geld einzubringen, entscheidet über den Erfolg eines LEAPs. Das besondere Merkmal hierbei: Spricht sich der gesetzlich vorgegebene Anteil des betroffenen Personenkreises in einem Quartier für die Einrichtung eines LEAPs aus – beziehungsweise widersprechen nicht mehr als die gesetzlich definierten Anteile – müssen alle anderen ebenfalls einen definierten (finanziellen) Beitrag leisten. So ist gewährleistet, dass alle, die von den umgesetzten Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung profitieren, auch in die Finanzierung eingebunden werden.

Diese rechtliche Bindung, in Kombination mit dem Bewusstsein, in gewissem Rahmen selbst für sein Quartier verantwortlich zu sein, schafft finanzielle Planungssicherheit und setzt zugleich Kreativität und Engagement frei.

Natürlich sollen sich die Investitionen in ein LEAP ökonomisch auch langfristig rentieren. Eine Steigerung oder zumindest der Erhalt der Immobilienwerte, der Mieteinnahmen der Hauseigentümer und der Umsätze der Gewerbetreibenden werden daher letztlich primäres Ziel eines LEAPs sein.

Gut zu wissen

Um LEAPs in Rheinland-Pfalz erfolgreich auf den Weg zu bringen, unterstützen das Land, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern sowie der Handelsverband und Städtetag gemeinsam lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte und beraten interessierte Eigentümer sowie Werbegemeinschaften und Kommunen vor Ort beim Gründungsprozess.



Ideen- und Vorbereitungsphase

Hinweis

Die anfallenden Ausgaben in der Planungsphase eines LEAPs hängen entscheidend von den angestrebten Maßnahmen ab. Die Planung der Aufgaben oder das Prüfen der rechtlichen Gegebenheiten kann den Einsatz von Architekten, Anwälten oder auch Sachverständigen notwendig machen.

Die Vorfinanzierung dieser Ausgaben könnte durch Zuwendungen Dritter oder durch einen freiwilligen Beitrag der Grundstückseigentümer erfolgen. Diese Ausgaben können nachträglich dem Projekt zugeordnet werden und fließen dann in die Abgabeberechnung ein.

Wo können lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte entstehen?

§ 1 Regelungsziel

Ein LEAP umfasst einen räumlich exakt abgegrenzten und zusammenhängenden Projektbereich. Zu diesen Projektbereichen gehören gewachsene Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren in Innenstädten und Stadtteilen, deren Entwicklung und Attraktivität gefördert werden sollen. Reine Wohnquartiere sind vom Anwendungsbereich der LEAP-Regelung nicht umfasst.

Wer kann ein LEAP initiieren?

Die Initiative zur Einrichtung eines LEAPs sollte aus dem Quartier selbst kommen. Insbesondere aktive Immobilienbesitzer, Kaufleute, Gastronomen und Dienstleister können diesen Prozess vorantreiben. Anstöße hierzu können prinzipiell auch von außen kommen, allerdings müssen immer das private Engagement und die Eigeninitiative der Akteure vor Ort im Vordergrund stehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das LEAP auch eine breite Zustimmung im Quartier erhält. Um Ideen und Maßnahmen zu entwickeln, sollten sich die wesentlichen Akteure in einer Lenkungsgruppe oder einem Arbeitskreis zusammen finden. Für eine breite Zustimmung ist es wichtig, dass der zu entwickelnde Maßnahmen- und Finanzierungsplan mit möglichst vielen – idealerweise allen – Betroffenen im Vorfeld diskutiert und abgestimmt wird.

Was sind die Ziele und Maßnahmen?

§ 2 Ziele und Maßnahmen des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes

Die Projekte, die im Rahmen eines LEAPs umgesetzt werden, haben als übergeordnetes Ziel, die Attraktivität des Quartiers zu fördern und die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln zu verbessern. Hierdurch wird erreicht, dass die abgabepflichtigen Eigentümer direkt von den Maßnahmen profitieren. Die Vorhaben eines LEAPs, welche in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festzuhalten sind, können vielfältig ausfallen.

Hierzu können insbesondere folgende Maßnahmen gehören:

- Konzepte für die Entwicklung und Aufwertung des jeweiligen Projektbereichs erstellen
- Dienstleistungen erbringen
- Baumaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten finanzieren und durchführen
- Grundstücke bewirtschaften
- Gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchführen
- Veranstaltungen organisieren
- Das kulturelle und touristische Profil schärfen
- Leerstandsmanagement betreiben
- Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen oder ansässigen Betrieben über die Durchführung von Maßnahmen schließen
- Erhalt und Erweiterung des Branchenmixes fördern
- Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgeben
- Integrierte energetische Quartierskonzepte erstellen und umsetzen

Es ist demnach grundsätzlich die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen möglich, sofern diese einen breit akzeptierten (materiellen) Nutzen für das Quartier gewährleisten. Hierbei entscheiden die privaten Akteure eigenverantwortlich über den Einsatz ihrer Finanzmittel. Klar geregelt ist, dass durch die Einrichtung eines LEAPs die Stadt nicht aus ihrer Verantwortung entlassen wird, die Erfüllung kommunaler Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrzunehmen. Reinigung der Gehwege, Säuberung der Fahrbahnen, Müllentsorgung etc. gehören in ihrer Grundfunktion beispielsweise nicht zum zulässigen Aufgabenspektrum eines LEAPs.



Der Aufgabenträger



Gut zu wissen

Ist der Gesamtaufwand eines LEAPs nach oben beschränkt?

Nach § 8 Abs. 2 LEAPG ist der Gesamtaufwand eines LEAPs auf **fünfzehn Prozent des Bezugsbodenwerts** gedeckelt. Der Bezugsbodenwert ist der Bodenrichtwert (je Quadratmeter Grundstücksfläche) der im Projektbereich gelegenen Grundstücke multipliziert mit der Grundstücksfläche.

Wer setzt die Maßnahmen um?

§ 3 Aufgabenträger

Da ein LEAP keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wird ein Aufgabenträger mit der Umsetzung der Maßnahmen betraut. Der Aufgabenträger kann extern beauftragt oder alternativ von allen oder einzelnen Eigentümern gegründet werden. Zugelassen als Aufgabenträger sind juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts (z.B. GbR, GmbH, e.V. etc.). Der Aufgabenträger muss die LEAP-Gelder treuhänderisch und getrennt von den sonstigen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft verwalten. Eine fachlich professionelle Betreuung von LEAPs ist angesichts des vergleichsweise komplexen Prozesses der Etablierung und ggf. auch der Maßnahmenumsetzung sicherlich ratsam.

Dem Aufgabenträger kommt im LEAP-Prozess eine zentrale Rolle zu, da nur er den Antrag auf Einrichtung eines LEAPs stellen kann. Er muss seine finanzielle Leistungsfähigkeit und seine steuerliche Zuverlässigkeit gegenüber der Gemeinde nachweisen. Mit ihr schließt er nach erfolgreicher Antragstellung auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, in dem er sich zur Umsetzung der ihm obliegenden Aufgaben verpflichtet. Um das Haftungsrisiko zu minimieren, dürften in den meisten Fällen juristische Personen als Aufgabenträger in Betracht kommen. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und steuerlichen Zuverlässigkeit erfolgt in der Regel durch:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gemeindesteueramtes/der Stadtkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Nachweis, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist

Der Aufgabenträger ist für die jährliche Erstellung der Maßnahmen- und Finanzierungspläne und für die allgemeine Geschäftsführung des eingerichteten LEAPs verantwortlich. Für die Aufgabenerfüllung kann er sich Dritter bedienen, also Aufträge vergeben.

Wie bekommt der Aufgabenträger die Anschriften der betroffenen Grundstückseigentümer?

§ 5 Antragstellung, § 6 Verfahren

Nachdem sich die Akteure auf einen Aufgabenträger verständigt haben, hat dieser Anspruch darauf, dass ihm von der Gemeinde die verfügbaren Adressen der relevanten Grundstückseigentümer im LEAP-Bereich zur Verfügung gestellt werden. Antragsberechtigt ist der Aufgabenträger, wenn er die schriftliche Zustimmung der Eigentümer von 15 Prozent der Grundstücke, die wiederum mindestens 15 Prozent der relevanten Gesamtfläche des LEAPs umfassen, vorweisen kann. Voraussetzung für die Antragstellung ist natürlich auch, dass zu diesem Zeitpunkt bereits der Entwurf einer entsprechenden Projektbereichsabgrenzung vorgelegt werden kann.

Neben den Anschriften, muss die Gemeinde auch die Gesamthöhe der festgestellten Einheitswerte im LEAP-Gebiet und deren voraussichtlichen Mittelwert mitteilen. Nur so ist der Aufgabenträger in der Lage, ein vollständiges und schlüssiges Maßnahmen- und insbesondere Finanzierungskonzept auszuarbeiten.

Antragstellung

Wie wird der Antrag bei der Gemeinde gestellt?

§ 5 Antragstellung

Die Antragstellung muss schriftlich bei der Gemeinde erfolgen. Voraussetzung ist u.a. die Erreichung der o.g. Zustimmungsquoten. Bei Antragstellung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Zustimmungserklärungen der Eigentümer
- parzellenscharfe räumliche Abgrenzung des Projektbereiches
- Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die vorgesehene Geltungsdauer der Satzung
- Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

Die Antragsunterlagen müssen gleichzeitig in anonymisierter Form auch im Internet zugänglich gemacht werden.

Was passiert nach Antragstellung?

§ 6 Verfahren

Nach erfolgter Antragstellung werden die vollständigen Unterlagen einen Monat öffentlich ausgelegt und die betroffenen Grundeigentümer vorab schriftlich über die Auslegung und über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht informiert. Ebenso ist die Internetadresse, unter der man die Antragsunterlagen einsehen kann, eine Woche vor Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Während dieser Zeit erhalten die betroffenen Immobilieneigentümer die Möglichkeit, zum Antrag Anregungen und Widersprüche einzubringen. Zusätzlich soll die Gemeinde einen öffentlichen Erörterungstermin durchführen. Zu diesem Erörterungstermin sind alle Bürger, aber insbesondere die betroffenen Immobilienbesitzer, Gewerbetreibenden und Freiberufler zugelassen.

Während der Auslegungsfrist eingegangene Änderungsvorschläge und Einwendungen werden an den Aufgabenträger weitergeleitet, der diese anschließend in das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept einarbeiten kann. Sollte es hierbei zu wesentlichen Änderungen kommen, muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. Nur so ist sichergestellt, dass die Eigentümer über das maßgebliche Konzept abstimmen können.

Im Rahmen eines Negativquorums wird dann final über die Einrichtung eines LEAPs abgestimmt. Hier sieht das LEAP-Gesetz folgende quantitative Regelung vor:

Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im LEAP-Gebiet liegenden Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der Grundstücksflächen, muss die Gemeinde den Antrag ablehnen. In der Kombination von Positivquorum und Negativquorum wird sichergestellt, dass die LEAP-Initiative auf einer breiten Basis steht und über eine hohe Zustimmung unter den (potenziell) zahlungspflichtigen Immobilienbesitzern verfügt. Nach einem positiven Abstimmungsergebnis wird das LEAP über einen Satzungsbeschluss der Gemeinde förmlich eingerichtet und kann seine Arbeit anschließend aufnehmen.

Umsetzungsphase

Gut zu wissen

Wie werden die Fälligkeiten für die Abgaben ermittelt?

Die Einrichtung eines LEAPs erfolgt durch Erlass einer Gemeindecapital. Die Satzung enthält u.a. Regelungen bzgl. der Abgabenerhebung und der Verteilungsmaßstäbe.

Aufgrund dieser Satzung erstellt die Kommunalverwaltung zu Beginn der Projektlaufzeit einen Abgabenbescheid an die Eigentümer und setzt die Höhe der Abgaben sowie die Fälligkeiten für die Gesamtdauer des LEAPs fest.

Was passiert nach einem positiven Anhörungsverfahren?

§ 4 Einrichtung durch Satzung

Nach einem positiven Ergebnis des Anhörungsverfahrens, werden die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen dem LEAP und der Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Insbesondere ist geregelt, dass sich der Aufgabenträger der Aufsicht der Gemeinde unterwirft. Die Gemeinde erlässt auf Antrag des Aufgabenträgers eine Satzung zur Einrichtung des LEAPs.

Diese regelt im Wesentlichen:

- die genaue räumliche Abgrenzung des Projektbereichs
- die Ziele und Maßnahmen des LEAPs
- den Aufgabenträger
- den Gesamtaufwand
- die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands
- den Verteilungsmaßstab
- Befreiungstatbestände von der Abgabepflicht
- die Geltungsdauer (die max. Geltungsdauer von fünf Jahren darf nicht überschritten werden)

Mustersatzung

Zur besseren Orientierung hat die IHK-Arbeitsgemeinschaft RLP in Zusammenarbeit mit dem rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium, dem Handelsverband RLP und dem Städtetag RLP eine Mustersatzung erarbeitet.

Diese finden Sie unter folgendem Kurzlink: ihk-rlp.de/mustersatzung-leap

Gerne können Sie auch direkt den QR-Code scannen.



Wie ist die Abgabenerhebung geregelt?

§ 8 Abgabenerhebung, § 9 Abgabenverwendung

Der Gesamtaufwand, der für die Realisierung der Maßnahmen im Projektbereich benötigt wird, ist aus dem Finanzierungsplan ersichtlich. Die Eigentümer, deren Grundstücke in dem definierten Bereich liegen, werden grundsätzlich zu einer Abgabe herangezogen. Diese Abgabe wird jährlich von der Gemeinde eingezogen und an den Aufgabenträger weitergeleitet.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der LEAP-Abgabe ist nach festen Verteilungsmaßstäben von den Abgabepflichtigen zu erheben. Zulässige Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
2. die Grundstücksfläche,
3. die Grundstückslänge entlang der Geschäftsstraßen,
4. die Nutz- oder Ladenfläche.

Die Verteilungsmaßstäbe können einzeln angewendet oder miteinander verbunden werden.

Die Summe der Abgaben muss den im Maßnahmen- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Gesamtaufwand decken.

Der Gesamtaufwand darf fünfzehn Prozent des Bezugsbodenwerts nicht übersteigen. Der Bezugsbodenwert ist der Bodenrichtwert (je Quadratmeter Grundstücksfläche) der betroffenen Grundstücke multipliziert mit der Grundstücksfläche.

Hiermit wird gewährleistet, dass die Eigentümer nicht über Gebühr belastet werden.

Ausnahmen:

Die Gemeinde hat in der Satzung nach § 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht vorzusehen, wenn

1. eine bauliche Nutzung der Grundstücke nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist,
2. die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde oder
3. Grundstücke einbezogen werden, bei denen das Projekt erkennbar keinen Vorteil für den Abgabepflichtigen bewirkt.

Die Gemeinde kann in der Satzung nach § 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht vorsehen, soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden.

Verwaltungskostenpauschale:

Die Kommune kann bis zu fünf Prozent der beantragten Maßnahmensumme zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes vereinnahmen.



Gut zu wissen

Welche Maßnahmen sind möglich, wenn ein Abgabepflichtiger nicht zahlt?

Da die LEAP-Abgabe von der Gemeinde festgesetzt wird, handelt es sich um eine öffentliche Abgabe. Zahlt ein Abgabepflichtiger nicht, kann die Gemeinde die Forderung betreiben, also insbesondere Pfändungen anstrengen.



Was geschieht während der LEAP-Laufzeit?

§ 7 Umsetzung und Aufsicht

Der Aufgabenträger setzt die festgesetzten Maßnahmen um und wird dabei von der Gemeinde beaufsichtigt. Der Aufgabenträger muss zum Ende jedes Wirtschaftsjahres einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan für das Folgejahr aufstellen und der Gemeinde vorlegen. Im Jahr der Gründung ist der Plan sobald als organisatorisch möglich vorzulegen. Unter einer Internetadresse, die mindestens den Abgabepflichtigen bekannt gemacht worden ist, ist der Plan zu veröffentlichen. Bei der Aufstellung des Plans sind die Eigentümer, die betroffenen Gewerbetreibenden und Freiberufler sowie die Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu beteiligen.

Sollte es während der Laufzeit des LEAPs zu nicht unerheblichen Abweichungen des Maßnahmen- und Finanzierungsplanes von dem beschlossenen Maßnahmen- und Finanzierungskonzept kommen, so steht der Plan zunächst unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde.

In der Bekanntmachung des jährlichen Maßnahmen- und Finanzierungsplanes muss auf die wesentlichen Änderungen und die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen werden. Die Abgabepflichtigen haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats dem Maßnahmen- und Finanzierungsplan zu widersprechen. Hier gelten analog die oben referierten Negativquoten von einem Drittel laut § 6 Abs. 6 LEAPG. Wird diese Quote von einem Drittel überschritten, muss der Aufgabenträger einen angepassten Maßnahmen- und Finanzierungsplan vorlegen.

Der Aufgabenträger ist weiterhin verpflichtet, der Gemeinde einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen, die diesen prüft und anschließend veröffentlicht.

Abschluss / Weiterführung

Wie lange besteht ein LEAP?

§ 10 Geltungsdauer

Die Laufzeit eines LEAPs kann bis zu maximal fünf Jahre betragen. Es ist möglich, eine kürzere Laufzeit zu vereinbaren. Spätestens aber nach fünf Jahren tritt die Satzung außer Kraft. Mit dem Außerkrafttreten der Satzung endet auch die Möglichkeit Abgaben zu erheben. Wenn die Akteure vor Ort das LEAP verlängern wollen, ist der Prozess analog zur Neueinrichtung vollständig zu durchlaufen, d.h. Erarbeitung eines neuen Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, Positivquorum, Antragstellung, Negativquorum und schließlich Einrichtung des Folge-LEAPs. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass LEAPs nur dann langfristig bestehen, wenn sie sich aus Sicht der Abgabepflichtigen bewährt haben.

Wann ist das Gesetz in Kraft getreten?

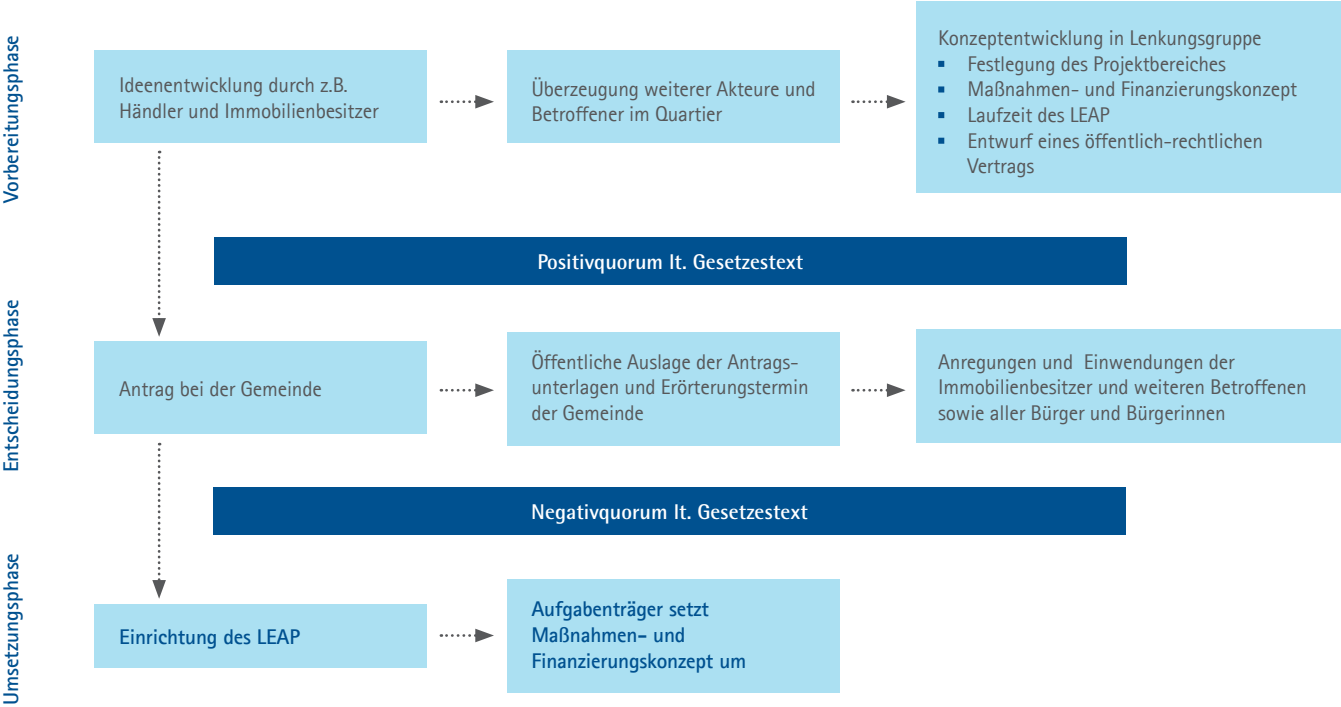
§ 11 Inkrafttreten

Im August 2015 ist das Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) in Kraft getreten. Aufgrund der bislang fehlenden Praktikabilität des LEAP-Gesetzes ist dieses durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) novelliert und am 28.01.2021 durch den Landtag Rheinland-Pfalz beschlossen worden.

Hinweis

Was passiert mit nicht verwendeten Mitteln aus dem Abgabenaufkommen?
Nicht verwendete Mittel aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger an die abgabepflichtige Person zu erstatten. Die Höhe ergibt sich anteilig zur Summe aller Abgaben (§ 9 Abs. 4 LEAPG).

Ablauf eines LEAP-Prozesses



FAQs

Weitere Fragen werden unter dem folgenden Kurzlink ihk-rlp.de/leap-faqs beantwortet.

Gerne können Sie auch direkt den QR-Code scannen.



Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG)

Vom 18.08.2015

Zum 24.06.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GVBl. S.64)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Regelungsziel

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Ausgestaltung des § 171f des Baugesetzbuchs auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, lokale Wirtschaftsaktivitäten in gewachsenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren durch private Initiative zu fördern und zu entwickeln. Diese Stärkung der Funktion der Innenstädte und Stadtteilzentren soll auch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sicherstellen und verbessern.
- (2) Hierzu kann die Gemeinde auf Antrag durch Satzung räumlich zusammenhängende Bereiche (Projektbereiche) festlegen, in denen in privater Organisations-, Umsetzungs- und Finanzverantwortung standortbezogene lokale Projekte zur Entwicklung und Aufwertung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gewerbezentren (Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte) durchgeführt werden.

§ 2

Ziele und Maßnahmen des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes

- (1) Die Festlegung von Projektbereichen soll die Attraktivität eines Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrums für Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden und Bewohnerinnen und Bewohner steigern sowie die Rahmenbedingungen für dort niedergelassene Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe verbessern und so die jeweiligen Standorte stärken.
- (2) Diese Ziele sollen durch geeignete Maßnahmen in den Projektbereichen erreicht werden. Hierzu kann der Aufgabenträger insbesondere
 1. Konzepte und Pläne zur Entwicklung und Aufwertung des jeweiligen Projektbereichs erarbeiten,
 2. Dienstleistungen erbringen,
 3. Baumaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten finanzieren und durchführen,
 4. Grundstücke bewirtschaften,
 5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen konzipieren und durchführen,
 6. Veranstaltungen organisieren,
 7. das kulturelle und touristische Profil des jeweiligen Projektbereichs stärken,
 8. Leerstandsmanagement betreiben,
 9. mit öffentlichen Stellen oder ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen treffen,
 10. Erhalt und Erweiterung des Branchenmixes fördern,
 11. Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgeben und
 12. integrierte energetische Quartierskonzepte erstellen und umsetzen.

- (3) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder Aufgaben der kommunalen Daseinsfürsorge ist keine zulässige Aufgabe eines Projekts.
- (4) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jeden Projektbereich in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3
Aufgabenträger

- (1) Ein Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine jeweiligen Aufgaben werden von einem Aufgabenträger umgesetzt. Aufgabenträger kann jede juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts sein, die sich freiwillig der Aufsicht der Gemeinde nach § 7 Abs. 5 unterwirft.
- (2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein, um unter Berücksichtigung der für das Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben zweckentsprechend und ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Er muss zudem seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen.
- (3) Der Aufgabenträger hat sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde mindestens dazu zu verpflichten, die sich aus diesem Gesetz, dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sowie der nach § 4 Abs. 1 zu erlassenden Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Ziele durch Umsetzung der dort geregelten Aufgaben zu fördern.
- (4) Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung von Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4
Einrichtung durch Satzung

- (1) Die Gemeinde wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Satzung räumlich zusammenhängende, genau bezeichnete und zur Erreichung des Zwecks nach § 1 geeignet erscheinende Bereiche des Gemeindegebiets als Projektbereich für ein Projekt zur Entwicklung und Aufwertung zu bestimmen, wenn mit dem Antragssteller ein Vertrag nach § 3 Abs. 3 geschlossen worden ist.
- (2) Die Satzung nach Absatz 1 muss über die Projektbereichsabgrenzung hinaus die Ziele und Maßnahmen des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes (§ 2), den Aufgabenträger (§ 3), den Gesamtaufwand (§ 8 Abs. 2), den Verteilungsmaßstab (§ 8 Abs. 3) sowie die Befreiungstatbestände von der Abgabepflicht (§ 8 Abs. 7) festlegen. Unbeschadet des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann eine Geltungsdauer bestimmt werden.
- (3) In den Geltungsbereich der Satzung nach Absatz 1 können auch Teile von Grundstücken einbezogen werden. Die Geltungsbereiche mehrerer Satzungen nach Satz 1 dürfen sich nicht überschneiden.
- (4) Weitere behördliche Entscheidungen wie insbesondere Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen bleiben von der Satzung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag unberührt.

§ 5
Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes ist bei der Gemeinde schriftlich zu stellen.

- (2) Antragsberechtigt ist ein Aufgabenträger, wenn er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer von mindestens 15 vom Hundert der Anzahl der im Projektbereich belegenen Grundstücke, deren vom Projektbereich erfasste Fläche mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksflächen beträgt, nachweisen kann. Im Falle des § 4 Abs. 3 ist nur der Teil des Grundstücks mitzurechnen, der im Projektbereich belegen ist. Besteht an einem Grundstück im Projektbereich Mit- oder Teileigentum, so zählen die Zustimmungserklärungen der Mit- oder Teileigentümerinnen und Mit- oder Teileigentümer bei der Berechnung entsprechend ihrem Mit- oder Teileigentumsanteil.
- (3) Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen sowie Liegenschaften der öffentlichen Hand und Grundstücke, die ausschließlich kirchlichen oder sonstigen Zwecken der Religionsausübung dienen. Soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, sind die Erbbauberechtigten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Zustimmungserklärungen nach Absatz 2,
 - 2. eine grundstücksgenaue Darstellung des Projektbereichs,
 - 3. das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die vorgesehene Geltungsdauer der Satzung im Sinne des § 10,
 - 4. ein vom Aufgabenträger oder seiner bevollmächtigten Vertreterin oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 3 Abs. 3.

Die Antragsunterlagen sind vom Aufgabenträger in anonymisierter Form zugleich im Internet allgemein zugänglich zu machen.

§ 6
Verfahren

- (1) Ein nach § 5 Abs. 2 antragsberechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der Gemeinde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten ausschließlich für Zwecke im Sinne des Absatz 4 und § 2 Abs. 4 verwenden und stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden.
- (2) Der Antrag auf Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes wird von der Gemeinde abgelehnt, wenn
 - 1. der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt,
 - 2. das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 oder der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist,
 - 3. die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belastet würden,
 - 4. das Antragsquorum nach § 5 Abs. 2 nicht erreicht wird,
 - 5. die nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen, auch nach Nachforderung binnen angemessener Frist, nicht vollständig vorgelegt werden oder
 - 6. Rechte Dritter oder öffentliche Belange, insbesondere städtebauliche Ziele der Gemeinde, beeinträchtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erlass einer Satzung besteht nicht.

- (3) Wird der Antrag nicht nach Absatz 2 abgelehnt, legt die Gemeinde die vollständigen Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach § 5 Abs. 4 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden und die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Projektbereich belegenen Grundstücke zudem der Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes widersprechen können. Die Gemeinde soll einen Erörterungstermin durchführen. Hierbei sind neben den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die betroffenen Gewerbetreibenden und Freiberuflerinnen und Freiberufler, zugelassen.
- (4) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Gemeinde bekannt sind, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sollen von der Gemeinde vor der Auslegung schriftlich benachrichtigt werden.
- (5) Die Gemeinde leitet dem Aufgabenträger die abgegebenen Anregungen und Einwendungen zu. Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, wird das Verfahren nach Absatz 3 wiederholt.
- (6) Widersprechen die Eigentümerinnen und Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Projektbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Projektbereich belegenen Grundstücksflächen bis zum Ende der Auslegungsfrist der Einrichtung des Projektbereichs in seiner ausgelegten Form und werden diese Einsprüche nicht bis zum Ende der Auslegungsfrist zurückgenommen oder auf sonstige Weise erledigt, ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7
Umsetzung und Aufsicht

- (1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in eigener Verantwortung um. Hierzu stellt er zum Ende jedes Wirtschaftsjahres, im Jahr der Einrichtung des Entwicklungs- und Aufwertungsprojekts alsbald nach Erlass der Satzung nach § 4, einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, den er der Gemeinde vorlegt und unter einer mindestens den Abgabepflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Projektbereich belegenen Grundstücke sowie die betroffenen Gewerbetreibenden und Freiberuflerinnen und Freiberufler und die Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (2) Ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan, der nicht nur unerhebliche Abweichungen von den Vorgaben des bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts enthält, steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde. Beurteilt sie Abweichungen als erheblich, so hat sie dies dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Weicht ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan von den Vorgaben des im Rahmen der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung nach

Absatz 1 Satz 2 darauf hinzuweisen. Außerdem sind die Abgabepflichtigen schriftlich durch die Gemeinde darüber zu belehren, dass sie dem Plan nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprechen können. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Gibt eine ausreichende Anzahl von Abgabepflichtigen eine solche Erklärung ab, ist der Maßnahmen- und Finanzierungsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen.

- (4) Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Aufgabenträger der Gemeinde einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor. Dieser ist von der Gemeinde zu prüfen und zusammen mit dem Ergebnis dieser Prüfung allgemein zugänglich im Internet zu veröffentlichen.
- (5) Die für das Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt zuständige Gemeinde überwacht die Geschäftsführung des Aufgabenträgers im Hinblick auf die Einhaltung des geltenden Rechts sowie des nach § 3 Abs. 3 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Aufgabenträger. Auf Verlangen hat der Aufgabenträger der Gemeinde die hierzu von dieser für erforderlich erachteten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab oder verletzt er seine Pflichten grob, kann die Gemeinde den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die Aufgaben des Aufgabenträgers bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Satzung nach § 4 wahr. Für die Bestellung des neuen Aufgabenträgers gelten § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird.
- (7) Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes der Gemeinde oder auf deren Verlangen dem neuen Aufgabenträger. Er vernichtet sodann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 8
Abgabenerhebung

- (1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes entsteht sowie insbesondere zur Finanzierung der Maßnahmen, werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Projektbereich belegenen Grundstücke Abgaben erhoben.
- (2) Die Summe der Abgaben einschließlich etwaiger Zuwendungen Dritter muss den im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ausgewiesenen Gesamtaufwand decken. Der Gesamtaufwand soll neben den Kosten für die im Projektbereich durchzuführenden Maßnahmen insbesondere auch eine angemessene Finanzreserve und kann einen angemessenen Gewinn für den Aufgabenträger beinhalten. Der Gesamtaufwand darf 15 vom Hundert des Bezugsbodenwerts nicht übersteigen. Der Bezugsbodenwert ist der Bodenrichtwert (je Quadratmeter Grundstücksfläche) der im Projektbereich gelegenen Grundstücke multipliziert mit der Grundstücksfläche.
- (3) Die Abgabe ist nach festen Verteilungsmaßstäben von den Abgabepflichtigen zu erheben. Zulässige Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere
 - 1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
 - 2. die Grundstücksfläche,

- 3. die Grundstückslänge entlang der Geschäftsstraßen, die Nutz- oder Ladenfläche.
- 4. die Nutz- oder Ladenfläche.

Die Verteilungsmaßstäbe können einzeln angewandt oder miteinander verbunden werden.

- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist das Grundstück nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des im Projektbereich belegenen Grundstücksteils am Gesamtgrundstück entspricht.
- (5) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung für das jeweilige Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers abgabepflichtig. Bei Mit- oder Teileigentum sind die einzelnen Mit- oder Teileigentümerinnen und Mit- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- oder Teileigentumsanteils abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalenderjahres während der Geltungsdauer fällig. Die Satzung kann Ausnahmen hiervon festlegen. § 3 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158, BS 610-10), in ihrer jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.
- (7) Die Gemeinde hat in der Satzung nach § 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht vorzusehen, wenn
 - 1. eine bauliche Nutzung der Grundstücke nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist,
 - 2. die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde oder
 - 3. Grundstücke einbezogen werden, bei denen das Projekt erkennbar keinen Vorteil für den Abgabepflichtigen bewirkt.

Die Gemeinde kann in der Satzung nach § 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht vorsehen, soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (8) Die Gemeinde kann Abgabepflichtige auf Antrag ganz oder teilweise von der Abgabe befreien, wenn die Heranziehung zu der Abgabe eine unbillige Härte begründen würde. Sie hat Abgabepflichtige auf Antrag von der Abgabe zu befreien, wenn die wirtschaftliche Existenz der oder des Abgabepflichtigen durch die Abgabe nachweislich gefährdet ist.
- (9) Die aufgrund dieses Gesetzes zu erhebenden Abgaben und die sich darauf beziehenden Zinsen ruhen als öffentliche Last auf den im Projektbereich belegenen Grundstücken und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.
- (10) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Abgabenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9
Abgabenverwendung

- (1) Die Gemeinde kann zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands eine Kostenpauschale in Höhe von maximal fünf vom Hundert der beantragten Maßnahmensumme durch Satzung festlegen. Im Übrigen steht das Abgabenaufkommen dem Aufgabenträger zu.
- (2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Dieser Bescheid ist nach Maßgabe des aufgrund bestandskräftiger Bescheide erhobenen Abgabenaufkommens unter Beachtung von Absatz 1 zu bemessen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Tritt die Bestandskraft eines zugrundelegenden Bescheids erst nach Außerkrafttreten der Satzung nach § 4 ein, steht dieses Abgabenaufkommen dem Aufgabenträger nur insoweit zu, als er zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, zu deren Erfüllung die auf Grundlage dieses Abgabenbescheids erhobenen Abgaben benötigt werden.
- (3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für die Zwecke des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.
- (4) Nicht verwendete Mittel aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten der Satzung den Abgabepflichtigen zu erstatten. Die Höhe des an jede Abgabepflichtige und jeden Abgabepflichtigen zurückzuzahlenden Betrags ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer oder seiner Abgabe zur Summe aller Abgaben.
- (5) Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit nach § 10 Abs. 3 sind die Mittel im Sinne des Absatz 4 Satz 1 an den neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 10
Geltungsdauer

- (1) Die Satzung nach § 1 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Geltungsdauer außer Kraft. Sie tritt jedoch spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit dem Außerkrafttreten der Satzung endet das Recht zur Abgabenerhebung.
- (3) Eine Verlängerung der Laufzeit ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung von Projektbereichen möglich.

§ 11
Evaluation

Dieses Gesetz ist im Jahr 2024 zu evaluieren.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ihre Ansprechpartner

IHK Koblenz

Sven Klein
Referent Handel und Stadtmarketing
☎ 0261 106-291
@ sven.klein@ihk.koblenz.de

IHK Pfalz

Anna Königstein
Referentin Handel, Tourismus und Stadtentwicklung
☎ 0621 5904-1520
@ anna.koenigstein@pfalz.ihk24.de

IHK Rheinhessen

Tim Wiedemann
Geschäftsführer
☎ 06241 9117-50
@ tim.wiedemann@rheinhausen.ihk24.de

Dr. Ingrid Vollmer
Geschäftsführerin
☎ 06721 9141-14
@ ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de

IHK Trier

Stefan Rommelfanger
Referent Handel und Dienstleistungen
☎ 0651 9777-930
@ stefan.rommelfanger@trier.ihk.de

Dr. Matthias Schmitt
Geschäftsführer Standortpolitik und Unternehmensförderung
☎ 0651 9777-901
@ schmitt@trier.ihk.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Dr. Christian Kniese
Referat Mittelstand, Gesundheitswirtschaft, Dienstleistungen, Handel und Freie Berufe
☎ 06131 16-2182
@ christian.Kniese@mwvlw.rlp.de

Handelsverband Rheinland-Pfalz e.V.

Dr. Thomas Scherer
Hauptgeschäftsführer
☎ 06131 23-2631
@ mail@hv-mrp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz

Kornelia Schönberg Ass. iur.
Referentin
☎ 06131 28644-450
@ schoenberg@staedtetag-rlp.de

Impressum

Herausgeber:
IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
☎ 0261 106-0
@ service@koblenz.ihk.de
🌐 ihk-koblenz.de

Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
☎ 06131 16-2182
@ poststelle@mwvlw.rlp.de
🌐 mwvlw.rlp.de

Handelsverband Rheinland-Pfalz e.V.
Ludwigsstraße 7
55116 Mainz
☎ 06131 23-2631
@ mail@hv-mrp.de
🌐 handelsverband-rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr vom Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
☎ 06131 28644-0
@ info@staedtetag-rlp.de
🌐 staedtetag-rlp.de

Bildnachweise:
Titel: milosk50__dreamstime // Seite 3: Sina Ettmer_stock.adobe.com // Seite 4: pressmas-
ter_stock.adobe.com // Seite 5: petair_stock.adobe.com // Seite 6: Sina Ettmer_stock.adobe.com //
Seite 7: NDABCREATIVITA_stock.adobe.com // Seite 8: thehague_istockphoto.com // Seite 11:
NDABCREATIVITA_stock.adobe.com // Seite 12: BluePlanetStudio_stock.adobe.com

Stand: Januar 2022

